



**A** CH-3003 Bern  
BAG

---

Oberrheinrat  
Schweizer Delegation  
Herr Dr. Christian von Wartburg  
Parlamentsdienst Basel-Stadt  
Rathaus, Marktplatz 9  
4001 Basel

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen: 510.0004-39/751  
Unser Zeichen: Js  
Bern, 21.3.2019

### **Grenzüberschreitende Kooperationen gestalten und die Gesundheit am Oberrhein fördern**

Sehr geehrter Herr Dr. von Wartburg

Für Ihr Schreiben vom 6. Februar 2019 danke ich Ihnen bestens. Mit Interesse habe ich von einer Resolution des Oberrheinrates, die er an seiner Plenarsitzung vom 3. Dezember 2018 gefasst hat, Kenntnis genommen. Dabei geht es um die Gestaltung grenzüberschreitender Kooperationen und die Förderung der Gesundheit am Oberrhein.

Der Oberrheinrat fordert, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen überprüft und das Territorialitätsprinzip gelockert werden. In diesem Zusammenhang kann ich Sie auf eine Gesetzes- und Ordnungsrevision, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, hinweisen. Neue rechtliche Grundlagen ermöglichen im Gesundheitsbereich dauerhaft eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in grenznahen Regionen. Unseres Erachtens eignen sich grenzüberschreitende Programme, wie sie diese Revision zulässt, bestens für das deutsch-französisch-schweizerische Grenzgebiet.

Die im Raum Basel/Lörrach seit einigen Jahren bestehenden Pilotprojekte können mit den neuen rechtlichen Grundlagen dauerhaft weitergeführt werden. Zudem haben Grenzkantone und Krankenversicherer die Möglichkeit, weitere unbefristete Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in grenznahen Regionen zu beantragen. Damit können sie für die Versicherten, die in einem teilnehmenden Kanton wohnen und bei einem teilnehmenden Krankenversicherer versichert sind, ein Programm schaffen, das vorsieht, dass die Kosten von im grenznahen Ausland bezogenen medizinischen Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Bei den medizinischen Leistungen gibt es keine Einschränkungen. Dabei kann es sich um stationäre und ambulante Behandlungen und auch um den Bezug von Medikamenten handeln. Die Anforderungen, welche die Programme erfüllen müssen, sind in Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) und in Artikel 36a und 99 Absatz 1<sup>bis</sup> der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) geregelt.

Gegenüber Deutschland können solche Programme einfach realisiert werden, denn den deutschen Leistungserbringern ist es erlaubt, mit Schweizer Krankenversicherern und Kantonen Tarifverträge abzuschliessen. Gestützt auf die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung dürfen sich Versicherte aus Deutschland über die Regelungen des Koordinationsrechts für die Sozialversicherungen der Europäischen Union hinaus bei schweizerischen Leistungserbringern behandeln lassen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen regionalen Gesundheitsakteuren in Frankreich und der Schweiz ist Gegenstand eines im September 2016 unterzeichneten Rahmenabkommens. Dieses Rahmenabkommen zielt darauf ab, das Potenzial für die Zusammenarbeit in Grenzgebieten besser zu nutzen und die Kompetenzen und den rechtlichen Rahmen für den Abschluss regionaler Kooperationsprojekte festzulegen. Die neuen schweizerischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in der Krankenversicherung werden auch für die Umsetzung regionaler Projekte, die sich auf das Rahmenabkommen stützen, relevant sein. Auf schweizerischer Seite hat das Parlament das Rahmenabkommen und das dazugehörige Protokoll am 15. Dezember 2017 einstimmig verabschiedet. Die Ratifikationsinstrumente wurden am 26. April 2018 übermittelt. Auf französischer Seite wurde das Gesetz zur Genehmigung des Rahmenabkommens am 22. November 2017 vom Ministerrat verabschiedet. Es wird derzeit in der Nationalversammlung behandelt. Das Abkommen wird einen Monat nach der Ratifikation durch die französische Seite in Kraft treten.

Um Erfahrungen mit dieser Lockerung des Territorialitätsprinzips sammeln zu können, würden wir es begrüßen, wenn die Grenzkantone und die Krankenversicherer weitere grenzüberschreitende Programme, wie die im Raum Basel/Lörrach, schaffen würden.

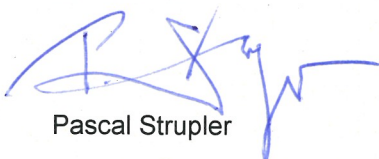
Das Bundesamt für Gesundheit begrüsst die Bemühungen des Oberrheinrats und seiner Gremien zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region Oberrhein. Unser Amt verfolgt diese Ziele im Rahmen der Strategie zur Prävention Nichtübertragbarer Krankheiten sowie der Nationalen Strategie Sucht. Besonders möchten wir auf die kantonalen Aktionspläne in den Bereichen Bewegung, Ernährung und psychische Gesundheit für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen hinweisen, die von den Kantonen mit Unterstützung der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz umgesetzt werden.

Das Interreg-Projekt TRISAN engagiert sich für grenzüberschreitende Projekte auch im Bereich der Gesundheitsförderung, Prävention und Pflege älterer Menschen. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf zwei Initiativen, die den Austausch in diesem Themenbereich fördern:

- Senior-lab: <https://senior-lab.ch/projets/interreg2020/>
- AGE NT: <https://www.age-netzwerk.ch/de/>

Freundliche Grüsse

Der Direktor



Pascal Strupler